Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1384

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft

— Drucksache IV/1372 —

A. Bericht des Abgeordneten Ehnes

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind Änderungen und Ergänzungen des am 30. Juli 1962 in Kraft getretenen Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen, die größtenteils auf den seither gesammelten praktischen Erfahrungen beruhen und zum Teil den Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der EWG entsprechen (s. Drucksachen IV/1307, IV/1362).

Zu Artikel 1

Nr. 1 und 3

In § 1 Abs. 3 und § 5 ist ein Verzicht auf die Mitwirkung des Bundesrates bei Rechtsverordnungen vorgesehen. Es handelt sich um Bestimmungen über den Ausgleich von Erstattungen, die andere Mitgliedstaaten bei der Ausfuhr gewähren, bzw. um Bestimmungen über die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr aus der Bundesrepublik. Die Änderungen sind notwendig, um entsprechende Rechtsverordnungen rascher an die Maßnahmen der übrigen Mitgliedstaaten der EWG anpassen zu können.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß Erstattungen weiterhin mindestens im bisherigen Umfange erfolgen sollten.

Nr. 2

In § 2 a sind Durchführungsbestimmungen für die Fälle vorgesehen, in denen durch Verordnungen des Rates der EWG für einzelne den Marktordnungen für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch unterliegende Waren eine Lizenz- und Kautionspflicht eingeführt wird. Eine entsprechende Regelung hat der EWG-Ministerrat in seiner Sitzung am 20. Juni 1963 bereits beschlossen, und zwar sollen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse ab 2. September 1963 Einfuhrlizenzen, die an eine Kaution gebunden sind, eingeführt werden.

Die übrigen Änderungen betreffen Rechtsmittel- und Strafvorschriften und werden im wesentlichen mit den seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gesammelten Erfahrungen begründet.

Den beiden Änderungsvorschlägen des Bundesrates (s. Antrag des Ausschusses neue Nr. 4 a und neuer Artikel 3) stimmte der Ausschuß zu.

Die Änderung des § 8 Abs. 1 beinhaltet, daß der Erlaß der dort genannten Rechtsverordnungen nur noch an die Zustimmung des Bundesrates gebunden

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

sein soll. Der Erlaß von Rechtsverordnungen, die an die Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates gebunden sind, hat in der Praxis Schwierigkeiten bereitet. Durch die neue Regelung sollen innerdeutsche Durchführungsvorschriften zügiger den Rechtsvorschriften der EWG angepaßt werden können.

Die Änderung des Artikels 3 ist erforderlich, da das Gesetz nicht mehr vor dem 1. Juli 1963 in Kraft treten kann.

Die Stellungnahme des mitberatenden Außenhandelsausschusses lag bei Abfassung dieses Berichts noch nicht vor. Sollten von dieser Seite Änderungsvorschläge gemacht werden, werde ich diese im Plenum mündlich vortragen.

Bonn, den 26. Juni 1963

Ehnes
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1372 — mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1 hinter Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt wird:

   ‚4a. In § 8 Abs. 1 erster Satzteil sind nach dem Wort „Zustimmung" die Worte „des Bundestages und" zu streichen.';

2. Artikel 3 folgende Fassung erhält:

   „Artikel 3

   Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1963

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Ehnes**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter